

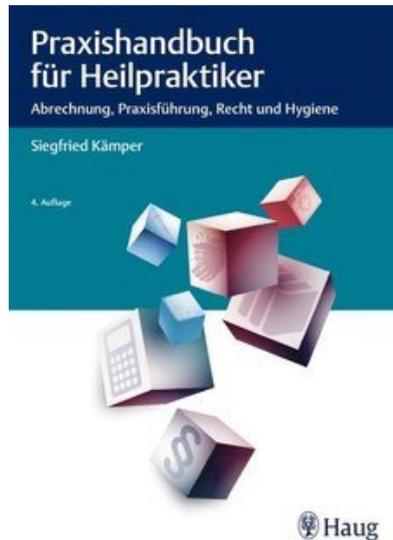
Siegfried Kämper Praxishandbuch für Heilpraktiker

Leseprobe

[Praxishandbuch für Heilpraktiker](#)

von [Siegfried Kämper](#)

Herausgeber: MVS Medizinverlage Stuttgart



<https://www.narayana-verlag.de/b24515>

Im [Narayana Webshop](#) finden Sie alle deutschen und englischen Bücher zu Homöopathie, Alternativmedizin und gesunder Lebensweise.

Das Kopieren der Leseproben ist nicht gestattet.
Narayana Verlag GmbH, Blumenplatz 2, D-79400 Kandern
Tel. +49 7626 9749 700
Email info@narayana-verlag.de
<https://www.narayana-verlag.de>



4 Praxisverwaltung

Sie haben Ihre Heilpraktikerprüfung erfolgreich bestanden, sind motiviert und möchten nun mit einer eigenen Praxis in den Praxisalltag starten. Bevor Sie jedoch eine Heilpraktikerpraxis gründen, sollten Sie sich mit den dafür notwendigen Überlegungen und Vorschriften vertraut machen. Um die Grundlage für eine erfolgreiche Praxis zu schaffen, sind beispielsweise von Anfang an Kenntnisse zu baulichen Voraussetzungen, notwendigen Versicherungen sowie zur Buchhaltung unabdingbar. In diesem Kapitel finden Sie dazu Tipps und Informationen. Sie erfahren aber auch mehr zum Thema Vor- und Nachteile von Assistenten, zu juristischen Formen der Selbstständigkeit sowie zu einer Praxisübernahme.

4.1 Einleitung

Die Praxisorganisation stellt einen ganz wesentlichen Teil Ihres beruflichen Erfolgs als Heilpraktiker dar. Sind Ihnen wichtige Details zu Praxisverwaltung und -führung bekannt, ist auch der wirtschaftliche Erfolg auf dem besten Weg. Angehende Heilpraktiker müssen sich in der Regel Informationen zur Praxisgründung immer noch mühsam selbst zusammensammeln. Egal, ob Sie eine gut funktionierende Praxis übernehmen oder neue Praxisräume anmieten oder im eige-

nen Haus eine Praxis einrichten möchten: immer haben Sie gesetzliche Bestimmungen und bauliche Anforderungen zu erfüllen.

In diesem Kapitel finden Sie die wichtigsten Details und wertvolle Tipps, die Sie bei einer **Praxisgründung, Praxisübernahme, Praxisgemeinschaft** sowie zur **allgemeinen Praxisverwaltung** beachten müssen. Es geht einerseits um gesetzliche Bestimmungen sowie bauliche Voraussetzungen, die unumgänglich sind. Andererseits sollen Ihnen wesentliche Informationen zu Steuern und Buchhaltung, zu juristischen Formen der Selbstständigkeit sowie zur Einstellung von Personal oder einer Assistenz helfen, richtige Entscheidungen zu treffen. Die detaillierten und übersichtlichen Darstellungen von Vor- und Nachteilen sowie Tipps und Fallbeispiele können Ihnen als Entscheidungshilfe und Leitfaden dienen. Gerade bei einer Praxisgründung und/oder -übernahme sind Musterverträge und sog. Checklisten eine sehr gute Hilfestellung, um Stolpersteine aus dem Weg zu räumen oder leicht zu vergessende Details Schritt für Schritt abzarbeiten.

4.2 Gewerbe-Mietvertrag

Da Praxisräume nicht zu Wohnzwecken dienen, ist ein Gewerbe-Mietvertrag abzuschließen.

Lesen Sie den Gewerbemietvertrag gründlich durch. Wenn mehrere Optionen zur Auswahl ste-

hen, die sich stark widersprechen, muss durch Streichung oder Ankreuzen der zutreffenden Option eindeutig markiert sein, welche Vereinbarung Sie mit dem Vermieter getroffen haben. Das erspart Ihnen Ärger und kann von großem Vorteil sein, wenn es zu einer Auseinandersetzung mit dem Vermieter kommen sollte.

Praxistipp

Verwenden Sie einen Standardmietvertrag für Gewerberäume. Füllen Sie ihn Punkt für Punkt sorgfältig aus. Nicht Zutreffendes unbedingt streichen, sodass der Vertrag nichts Missverständliches enthält.

Im Mietvertrag sollte vermerkt sein, dass Sie Praxisräume für die **Nutzung einer Heilpraktikerpraxis** anmieten. Ideal wäre es, wenn der Vermieter akzeptierte, dass folgender Vermerk zu Ihren Gunsten eingefügt wird: „Alle Umbaumaßnahmen, die für eine behördliche Genehmigung erforderlich sind, werden vom Vermieter genehmigt und ausgeführt.“

Wenn der Vermieter Ihren Wunsch nicht akzeptiert, heißt es für Sie als Mieter, die erforderlichen baulichen Voraussetzungen zu kennen. Nur so können Sie das Ausmaß einer möglichen finanziellen Investition richtig einschätzen.

Fragen Sie vor Vertragsabschluss nach den **Abstandskosten für Stellplätze/Parkplätze** am geplanten Praxisort, sofern keine eigenen Parkplätze vorhanden sind.

Praxistipp

Anbringen Praxisschild

Die Stelle(n), an der (denen) Sie das (die) Praxisschild(er) (Kap. 8.4.4) anbringen, können Sie bereits im Mietvertrag schriftlich festhalten. Damit ist klar definiert, ob sie ein Praxisschild an der Hausfassade neben dem Eingang anbringen dürfen. Falls die zurückgesetzte Lage Ihrer Praxis 2 oder mehrere Praxisschilder als Werbemaßnahme erforderlich macht und diese in den öffentlichen Raum (Gehweg) ragen, sind die Schilder genehmigungspflichtig. Die Anfrage auf Genehmigung stellen Sie mit dem Bauantrag.

4.2.1 Mietzeit

Ein langer Mietzeitraum gibt Sicherheit und kann sogar die Miethöhe festschreiben, verpflichtet aber auch zur Vertragserfüllung. Bei vorzeitiger Praxisaufgabe kann der Vermieter die gesamte Miete des im Mietvertrag festgeschriebenen Zeitraumes verlangen! In der Regel wird eine befristete Mietzeit vereinbart (z. B. 5 Jahre), die sich jährlich oder um einen festgelegten Zeitraum verlängert, wenn nicht rechtzeitig zu einem bestimmten Termin gekündigt wird. Sie haben aber die Möglichkeit, nach einer bestimmten vereinbarten Zeit (z. B. 5 Jahre) das Mietverhältnis zu beenden.

Praxistipp

Vereinbaren Sie eine Mietzeit, die gut überschaubar ist (z. B. 5 Jahre). Während dieser Zeit ist das Mietverhältnis nicht ordentlich unter Einhaltung der Kündigungsfrist kündbar. Eine außerordentliche Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist aber möglich.

Möchte eine Partei den Mietvertrag vor Ablauf beenden und hat keinen außerordentlichen Kündigungsgrund, so ist dies nur mit einem Aufhebungsvertrag möglich.

4.2.2 Praxis in Eigentumsräumen

Es ist zwar sehr schön, wenn Sie Ihren Traum von der Praxis in Eigentumsräumen verwirklichen können. Aber aus steuerlicher Sicht ist dieses Vorhaben nicht sehr optimal, denn Sie schaffen damit folgende Konstellation: Sie setzen alle Ausgaben für die Praxis, einschließlich des Gebäudewerts, als Abschreibung anteilig ab. Dadurch wird Ihr Privateigentum aber auch zum Betriebsvermögen. Im Falle eines Verkaufs wird dieser Anteil als Veräußerungsgewinn voll steuerpflichtig!

*** Beachte**

Es wäre ideal, wenn der Immobilienbesitzer der Ehepartner wäre. Sie vereinbaren eine marktübliche Miete, die Sie als Praxisinhaber an Ihren Ehepartner zahlen.

Für den Praxisinhaber ist diese Miete dann eine Ausgabe, für den Gebäudebesitzer ist dieser Betrag eine Einnahme, was bei gemeinsamer Steuererklärung (Kap. 4.6.3) kostenneutral wäre. Alle Investitionen (z. B. Reparaturen) wirken sich beim Gebäudebesitzer dann steuermindernd aus. Vorteil: Das Gebäude bleibt in Privatbesitz und wird auch nicht teilweise Betriebsvermögen. Ein späterer Verkauf lässt den Erlös im vollen Umfang steuerfrei, wenn er außerhalb der Spekulationsfrist liegt.

Was ist eine Spekulationsfrist?

Wenn Sie eine Immobilie kaufen und irgendwann wieder verkaufen, wird der Erlös mit großer Wahrscheinlichkeit nicht dem Kaufpreis entsprechen. Ist der Verkaufspreis höher als Ihr Kaufpreis, so machen Sie einen Gewinn, den das Finanzamt als Spekulationsgewinn wertet, der jedoch nur innerhalb der Spekulationsfrist zu einer Steuerabgabe führt.

Die Spekulationsfrist nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG n. F. (Einkommensteuergesetz) beträgt bei Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten 10 Jahre.

4.3 Bauliche Voraussetzungen und gesetzliche Bestimmungen

Bevor Sie endlich in der eigenen Praxis anfangen können zu arbeiten, sind verschiedene bauliche Anforderungen und gesetzliche Bestimmungen zu berücksichtigen.

Haben Sie die geeigneten Räumlichkeiten gefunden, den Mietvertrag unterschrieben und einen Nutzungsänderungsantrag gestellt, müssen Sie auch schon an die eventuell notwendigen Umbaumaßnahmen denken.

Welche baulichen Voraussetzungen womöglich zu erfüllen sind, soll hier gezeigt werden. Das heißt nicht, dass diese unbedingt in jedem Bundesland gefordert werden. Mit Charme, Geschick und manchmal auch einfach nur Glück kann alles viel einfacher sein. Mit den folgenden Informationen sind Sie jedoch auch bestens vorbereitet, wenn Ihr Praxisort in einer Region geplant wird, wo stringent alles gefordert wird, was der Amtschimmel zu bieten hat.

Wer eine Heilpraktikerpraxis in Räumen plant, die vorher anders genutzt wurden, sollte unbedingt einen Architekten mit der **Nutzungsänderung** beauftragen. Eine Nutzungsänderung ist formal wie ein **Bauantrag** (Baugenehmigung) aufgebaut (Kap. 3.2.4). Hier müssen alle Nachweise erbracht werden, dass diese Räumlichkeit den örtlichen Bestimmungen entspricht. Ein Architekt kennt die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben des jeweiligen Bundeslandes und die zuständigen Sachbearbeiter bei den Behörden (Bauaufsichtsbehörde/Bauamt).

Es war früher kaum denkbar, Wohnräume in Gewerberäume umzuwandeln. Inzwischen stehen aber viele Wohn- und Gewerbeimmobilien leer. So können Sie heute eher mit Zugeständnissen von Behörden und Vermietern rechnen, wenn Sie in einer Wohnung eine Praxis einrichten möchten. Der Vermieter wird vielleicht auch bereit sein, sich an bestimmten Grundinvestitionen zu beteiligen (z. B. zusätzliches Handwaschbecken).

Klären Sie vorher, ob die Räumlichkeiten wirklich als Praxisräume geeignet sind und einer Genehmigung nichts im Wege steht bzw. eine Genehmigung bereits vorliegt. Es ist nicht selbstverständlich, dass irgendwann für Räume, in denen zuvor ein Heilpraktiker praktiziert hat, auch wirklich eine entsprechende **Nutzungs-genehmigung** beantragt wurde.

4.3.1 Verkehrssicherungspflicht

Weil in Praxisräumen mit einem regelmäßigen Patientenaufkommen zu rechnen ist, hat der Betreiber bestimmte amtliche Auflagen zu erfüllen. Diese müssen im Wesentlichen sicherstellen, dass durch das Patientenaufkommen (Verkehrssicherungspflicht), den Aufenthalt und die Behandlung keine Risiken vorhanden sind oder entstehen.

Patienten, die in Ihre Praxis kommen, könnten bereits beim Aussteigen aus dem Auto verunglücken und sich verletzen. Abgesehen von der unerfreulichen Situation, können die Betroffenen auch Haftungsansprüche geltend machen, wenn Ihnen ein Verschulden nachgewiesen werden kann (z. B. durch Laub, Schnee oder Eis entstandene Glätte, die hätte vermieden werden können). Auch aus Marketinggründen ist es notwendig, dass der Praxiszugang hell, sauber (geräumt) und ansprechend ist. Wer geht schon gerne über einen unbeleuchteten Parkplatz oder Hinterhof zum Heilpraktiker?

Auch innerhalb Ihrer Räume kann Rutschgefahr bestehen, wenn ein glatter Boden frisch gewischt wurde. Sie sollten deshalb Warnschilder aufstellen, die Patienten darauf hinweisen, dass ein frisch gewischter Boden erhöhte Aufmerksamkeit verlangt. Eine **Haftpflichtversicherung** schützt zwar vor dem finanziellen Schaden, aber besser ist es, den Schaden von vornherein zu vermeiden und Risiken zu minimieren. Damit Fußböden auch dann, wenn sie nicht gerade frisch gewischt wurden, die notwendige Rutschfestigkeit haben, schreibt die Bausatzung für Praxen je nach Anwendungsbereich die sog. Rutschklasse R 9 bei Fliesen vor.

* Beachte

Achten Sie also beim Kauf von Bodenfliesen darauf, dass diese auch für Praxisräume geeignet sind!

Verkehrssicherungspflicht

„Die Verkehrssicherungspflicht ist die Pflicht zur Sicherung von Gefahrenquellen. Bei Nichtbeachtung dieser Pflicht kann es zu Schadensersatzansprüchen kommen.

Verkehrssicherungspflichten sind größtenteils gesetzlich nicht geregelt, sie sind von der Rechtsprechung entwickelt worden.

Verkehrssicherungspflichtig ist,

- wer eine Gefahrenquelle schafft oder unterhält
- oder eine Sache beherrscht, die für Dritte gefährlich werden kann
- oder wer gefährliche Sachen dem allgemeinen Verkehr aussetzt oder in Verkehr bringt.

Es wird vom Verkehrssicherungspflichtigen nicht erwartet, dass er die Gefahrenquelle gegen alle denkbaren Schadensfälle absichert, aber er muss alle Vorkehrungen gegen voraussehbare Gefahren treffen, die durch eine gewöhnliche bzw. bestimmungsgemäße Benutzung eintreten können.“ [13]

„Bei Gewerbebetrieben wird der Inhalt der zu beachtenden Verkehrssicherungspflichten durch die **Unfallverhütungsvorschriften** konkretisiert. Ein Verstoß gegen die Vorschriften indiziert immer ein Verschulden. Die Verkehrssicherungspflicht kann auch auf Dritte übertragen werden. Der ursprünglich Verkehrssicherungspflichtige behält aber eine Kontrollpflicht (BGH 22.01.2008 - VI ZR 126/07).

Die auf Anwohner übertragene Streupflicht bei Schneefall und Glatteisbildung besteht nach einer Entscheidung des OLG Naumburg nicht während anhaltenden Schneefalls. Sie setzt auch nicht unmittelbar mit dem Ende des Schneefalls, sondern erst nach einer angemessenen Wartezeit ein, in der der Verpflichtete überprüfen kann, ob sich der Schneefall fortsetzen wird.“ [14]

4.3.2 Bestandsschutz

Wir leben in einer Zeit ständigen Wandels. Deshalb muss der Gesetzgeber die Vorgaben diesen Bedingungen entsprechend anpassen.

Viele Vorschriften, die auf neue Kenntnisse und Erfahrungen zurückzuführen sind, werden für Bauvorhaben entsprechend neu formuliert. Es wäre jedoch für Betreiber eines Gewerbes eine große Härte, ständig modernisieren zu müssen, weil es wieder neue Vorschriften gibt. Deshalb gilt generell ein Bestandsschutz für bereits genehmigte Räume. Dies entbindet Sie jedoch nicht von Sorgfaltspflicht und Haftungsansprüchen, wenn jemand in Ihren Praxisräumen zu Schaden kommen sollte. Bestandsschutz heißt, dass bei einer Praxiskontrolle die baulichen Voraussetzungen zu Grunde gelegt werden, die bei der Genehmigung zum Zeitpunkt der Betriebsaufnahme gültig waren. Bestandsschutz ist jedoch nicht in allen Fällen unendlich! Es kann eine Auflage von der Behörde erteilt werden, dass bei einer anstehenden Renovierung (z. B. innerhalb von 5 Jahren) ein Mangel (z. B. zu wenig Handwaschbecken oder ein fehlendes WC, wenn nur eins vorhanden ist) behoben werden muss.

Bestandsschutz

Der Bestandsschutz regelt den rechtlichen Schutz für bauliche Anlagen gegenüber nachträglichen staatlichen Anforderungen. „Er ergibt sich aus der Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz (GG) und beinhaltet die Baufreiheit für Grundstücke.

Bestehende Gebäude, die nach früher gültigem Recht rechtmäßig errichtet wurden, dürfen erhalten und weiter genutzt werden, auch wenn sie dem heute gültigen Baurecht nicht mehr entsprechen.

Voraussetzungen:

- Das Gebäude hat zum Zeitpunkt seiner Errichtung oder später dem materiellen Recht entsprochen.
- Die vorhandene Bebauung ist weiter funktionsgerecht nutzbar und damit als solche noch schutzwürdig.

Geschützt ist allein das fertig gestellte Bauwerk, nicht ein Bauvorhaben.“ [2]

4.3.3 Parkplätze

Von einer Heilpraktikerpraxis wird erwartet, dass mindestens 2 Parkplätze vorhanden sind. Kann ein Heilpraktiker nicht belegen, dass er in unmittelbarer Nähe die geforderten Parkplätze dauerhaft angemietet oder erworben hat, verlangen manche Gemeinden eine einmalige **Abstandszahlung**. Es wäre ein Irrtum anzunehmen, dass damit 2 Stellplätze von der Gemeinde erworben werden können. Diese Abstandszahlung, die von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich hoch ist und auch innerhalb einer Gemeinde je nach Lage unterschiedlich hoch ausfallen kann, wird gewissermaßen als Entschädigung gefordert, weil das Patientenaufkommen nun den öffentlichen Parkraum belasten wird. Beim Fehlen von eigenen Parkplätzen versuchen einige Praxisinhaber, Nachbarn um die Gefälligkeit zu bitten und die geforderten Stellplätze zum Schein bereitzustellen. Das Bauordnungsamt wird sich sicherlich auf diesen einfachen Nachweis oder Mietvertrag nicht ohne Weiteres einlassen. Es kann sogar eine **Baulast** verlangen. Das heißt, dass der, der die Stellplätze bereitstellt, dulden muss, dass dies als Baulast in sein Grundbuch eingetragen wird. Nur damit wäre dann auch der Behörde ein ausreichender Nachweis über vorhandene Stellplätze erbracht. Das Parkplatzproblem kann einen Heilpraktiker auch einholen, wenn seine Praxisräume in der Vergangenheit nicht als „Gewerbeinheit für die Nutzung als Heilpraktikerpraxis“ beim Bauordnungsamt eingetragen wurde.

4.3.4 Barrierefreiheit

Ihre Praxis sollte möglichst so gestaltet sein, dass sie von jedem Menschen unabhängig von einer eventuell vorhandenen Beeinträchtigung uneingeschränkt genutzt werden kann. Wie barrierefreie Praxen beschaffen sein sollten, wird in den Erläuterungen zur Norm DIN 18 040 beschrieben.

Manche Bundesländer (z. B. Nordrhein-Westfalen) sind sehr ehrgeizig in Sachen „Barrierefreiheit für alle Bürger“ und haben eine sehr strenge Bau-satzung. So wird von allen neuen Betrieben gefordert, dass Rollstuhlfahrer ohne besondere Anstren-

gung eine Einrichtung des Gesundheitswesens erreichen können. Somit kann die Einhaltung von bestimmten Türbreiten oder Automatiktüren mit erheblichen Investitionskosten verbunden sein.

Die Behörden sind natürlich nicht daran interessiert, einen Praxisbetrieb gleich im Keim zu ersticken, und lassen sich durchaus zu einem **Dispens** (amtliche Befreiung von einer Vorschrift) überreden. Dabei müssen Sie anhand Ihrer Behandlungsstruktur und der Arbeitsweise überzeugend darlegen, dass die möglichen baulichen Maßnahmen nicht erforderlich sind. Es lohnt sich bestimmt, diesen Ermessensspielraum durch Geschick und Freundlichkeit auszureizen.

Was sind DIN-Normen?

DIN-Normen bilden einen Maßstab für technisch korrektes Verhalten und sind im Rahmen der Rechtsordnung von Bedeutung. Das heißt, man kann sie anwenden, muss es aber nicht. DIN-Normen werden erst verbindlich durch einen Vertrag oder Gesetze und Verordnungen, die in den Bundesländern verschieden sein können.

Bei Einhaltung der DIN-Normen können sich Rechtsstreitigkeiten diesbezüglich vermeiden lassen, weil Normen eindeutige Festlegungen sind. Aber auch in Fällen, in denen DIN-Normen von Vertragsparteien nicht zum Inhalt eines Vertrages gemacht worden sind, dienen sie im Streitfall als Entscheidungshilfe, wenn es um Sachmängel geht. Hier spricht der Beweis für den Anwender der Norm in dem Sinne, dass er die erforderliche Sorgfalt beachtet hat.

Internet

- DIN-Deutsches Institut für Normung e.V.: www.din.de
- Beuth Verlag: www.beuth.de

4.3.5 Toiletten

Es sollten in der Praxis 2 Toiletten (eine für Patienten, eine für Personal) vorhanden sein. Im Vorraum der Toiletten muss es ein Handwaschbecken mit warmem und kaltem Wasser geben.

Erfahrungsgemäß sind die Ämter großzügig, wenn Sie im eigenen Haus eine Praxis einrichten wollen. Da wird es leicht sein, nur eine Toilette innerhalb der Praxis durchzusetzen, weil die Privaträume eine dauerhafte Nutzung der dortigen Toilette garantieren.

4.3.6 Pausenraum

In Behandlungsräumen dürfen keine Speisen verzehrt werden (Kap. 3.6.3). Auch wenn kein weiteres Personal in der Praxis beschäftigt ist, kann die Baubehörde einen Pausenraum (mit Maßvorgaben und einem Fenster) verlangen. Ein Dispens ist hier vielleicht möglich.

4.3.7 Behandlungsraum

Die TRBA 250, **4.1.1** schreibt für Tätigkeiten im Geltungsbereich der TRBA (als Mindestschutzmaßnahme also auch schon bei Schutzstufe 1 Tätigkeiten) vor, dass den Beschäftigten leicht erreichbare Handwaschplätze mit fließend warmem und kaltem Wasser, Spendern für Hautreinigungsmittel und Einmalhandtüchern zur Verfügung zu stellen sind. Die Handwaschplätze müssen mit Armaturen ausgestattet sein, die ohne Handberührung bedienbar (**Abb. 4.1**) sind. Geeignet sind z.B. haushaltsübliche Einhebelmischbatterien mit verlängertem Hebel, die mit



Abb. 4.1 Für Tätigkeiten der Schutzstufe 2 benötigen Sie Waschtisch-Armaturen, die ohne Handberührung bedienbar sind. (Gabriele Müller, Heidelberg)

dem Handgelenk bedienbar sind, oder selbstschließende Waschtisch-Armaturen mit Druckknopf. Auf den Vorrang der Desinfektion vor der Reinigung wird hingewiesen. Viele Amtsärzte sind damit einverstanden, wenn in einer Praxis mindestens 2 Handwaschbecken mit Desinfektions- und Reinigungsmittel sowie Hautpflegespender vorhanden sind, die ein berührungsfreies Bedienen erlauben.

Es gibt bestimmte **Mindestanforderungen** an Räumlichkeiten (z. B. Höhe), die in der **Arbeitsstättenverordnung** (ArbStättV) verankert sind.

4.3.8 Wasseranschluss für besondere Geräte

Der Anschluss von Geräten (z. B. Colon-Hydro-Geräte) an die Trinkwasserleitung muss den Regeln und gültigen Normen zur Erhaltung der Trinkwassergüte (TRWI 1988 Teil 1–8) entsprechen. Der unmittelbare Anschluss solcher Colon-Hydro-Geräte an die Trinkwasserinstallation ist sowohl kalt- als auch warmwasserseitig nicht statthaft und kann, wenn das Gerät nicht eigensicher ist, nur unter Zwischenschaltung einer gesonderten Sicherungseinrichtung – hier des sog. freien Auslaufs – erfolgen. Nur so kann der Rückstau von verkeimtem Wasser in das Trinkwassersystem verhindert werden.

Internet

- www.wasser.de
- DIN-Deutsches Institut für Normung e. V.: www.din.de

4.3.9 Elektrische Anlage

Die elektrische Anlage muss mit einem **Fehlerstrom-Schutzschalter** versehen sein.

Der Fehlerstrom-Schutzschalter (RCD- oder FI-Schutzschalter) schützt gegen das Bestehenbleiben eines unzulässig hohen Berührungsstroms. So verhindert er gefährliche Verletzungen bei Stromunfällen und dient zusätzlich der Brandverhütung. Tritt ein Fehler auf, so schaltet der RCD allpolig ab. Ein Fehlerstrom-Schutzschalter mit einer **Auslösestromdifferenz** von 0,03 A ist im

Nassbereich generell bei Neubauten für alle elektrischen Anlagen vorgeschrieben.

Darüber hinaus muss regelmäßig von einem Elektrofachbetrieb die Sicherheit der elektrischen Anlage untersucht werden (**E-Check**). Sie erhalten dann ein Prüfprotokoll mit einem Vermerk, wann die nächste Prüfung zu erfolgen hat.

Wie eine elektrische Anlage für medizinisch genutzte Bereiche sicherheitstechnisch zu gestalten ist, erfahren Sie bei der DKE (Deutsche Kommission Elektrotechnik) in den jeweiligen Zuordnungen zu den Gruppen 0 und 1 oder 2 (in Abhängigkeit von der Behandlungsart).

Internet

- DKE (Deutsche Kommission Elektrotechnik): www.dke.de/de
- VDE Verlag: www.vde-verlag.de
- Ausführliche Erläuterungen zu den Vorgaben der Norm DIN VDE 0100–710 (VDE 0100–710) für medizinisch genutzte Bereiche finden Sie unter: www.vde-verlag.de/data/buecher.php?action=bookdetail&vertriebsnr=402781
- TOS (Technische Organisation von Sachverständigen e. V.): www.tos-ev.de

4.3.10 Brandschutz

Jeder Praxisinhaber muss die geltenden Regelungen zum Brandschutz einhalten und seine Mitarbeiter entsprechend unterweisen (Kap. 5.5.3). Dies spüren Sie als Praxisinhaber besonders dann, wenn Sie eine Baugenehmigung oder Nutzungsänderung beantragen sowie eine Heilpraktikerpraxis in Räumen betreiben möchten, die zuvor anders genutzt worden sind. Befinden sich im Haus Ihrer Praxis auch Wohneinheiten, so wird eine **feuerhemmende Tür** verlangt, die mindestens 90 Minuten das Ausbreiten eines Brandes auf das Treppenhaus (Bereich der Mietwohnungen) verhindern kann. Auch bezüglich der Rettungs- und Fluchtmöglichkeiten müssen Auflagen erfüllt werden. Diese können Sie beim Bauordnungsamt oder bei einem Architekten erfragen.

Als Hauseigentümer oder Mieter von Praxisräumen müssen Sie dafür sorgen, dass die Fluchtwege mit den gesetzlich vorgeschriebenen **Hin-**



Siegfried Kämper

[Praxishandbuch für Heilpraktiker](#)

Abrechnung, Praxisführung, Recht und Hygiene

448 Seiten, paperback
erschienen 2018



bestellen

 Haug

Mehr Bücher zu Homöopathie, Alternativmedizin und gesunder Lebensweise

www.narayana-verlag.de